

Die StaatsministerIn

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/114/256-2023/132964

Dresden,  
P. August 2023

### **Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/13759**

**Thema: Tierschutzrechtliche Kontrollen in Geflügelzuchtbetrieben in Sachsen 2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele tierschutzrechtliche Kontrollen gab es 2022 in Geflügelzuchtbetrieben in Sachsen (aufgeschlüsselt Anzahl der Kontrollen und Betrieb)?**

Es gab insgesamt 139 tierschutzrechtliche Kontrollen im Jahr 2022 in Geflügelzuchtbetrieben in Sachsen. Die Anzahl der Kontrollen pro Betrieb sind der Anlage 1 zu entnehmen.

**Frage 2: Welche Mängel bzw. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wurden bei diesen Kontrollen festgestellt (Bitte auflisten und den Kontrollen unter Frage 1 zuordnen)?**

Die bei diesen Kontrollen festgestellten Mängel bzw. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz können der Anlage 2 entnommen werden. Sie wurden den in Anlage 1 gelisteten Geflügelzuchtbetrieben zugeordnet.

**Frage 3: Welche Maßnahmen und/oder Buß- oder Zwangsgelder wurden in Folge dieser Verstöße angeordnet?**

Die bei diesen Kontrollen angeordneten Maßnahmen und/oder Bußgelder können der Anlage 3 entnommen werden.



**MACH**   
**WAS**   
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

**Frage 4: Welche der angeordneten Maßnahmen wurden von den Betreiber\*innen umgesetzt?**

**Frage 5: Welche nicht und was waren die Gründe dafür?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Umsetzung angeordneter Maßnahmen erfolgt im Wege von Nachkontrollen. Wird also eine Maßnahme angeordnet, um Verstöße oder Mängel abzustellen, wird nach Ablauf der Umsetzungspflicht regelmäßig eine Nachkontrolle durchgeführt. Auf eine Nachkontrolle kann nur verzichtet werden, wenn das Abstellen der Mängel auf andere Weise nachgewiesen wird. Dieses Vorgehen wurde den sächsischen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern im Handbuch der Arbeitsgemeinschaft Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz „Tierschutzüberwachung in der Nutztierhaltung“ in Punkt 5.1 vorgegeben und per Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16. Februar 2023 angeordnet. Dementsprechend wird der Vollzug der angeordneten Maßnahmen durch Nachkontrollen sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping

**Anlagen**

Anlage 1 zur Drs.-Nr.: 7/13759

<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
ZG 1	1
ZG 10	1
ZG 100	1
ZG 101	1
ZG 102	1
ZG 103	1
ZG 104	1
ZG 11	1
ZG 12	1
ZG 13	2
ZG 14	1
ZG 15	1
ZG 16	1
ZG 17	1
ZG 18	1
ZG 19	1
ZG 2	1
ZG 20	1
ZG 21	1
ZG 22	1
ZG 23	1
ZG 24	1
ZG 25	1
ZG 26	3
ZG 27	1
ZG 28	1
ZG 29	1
ZG 3	1
ZG 30	1
ZG 31	1
ZG 32	1
ZG 33	1
ZG 34	1
ZG 35	2
ZG 36	1
ZG 37	2
ZG 38	1
ZG 39	1
ZG 4	5
ZG 40	2
ZG 41	1
ZG 42	1
ZG 43	3
ZG 44	1
ZG 45	1
ZG 46	1
ZG 47	1
ZG 48	1

<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
ZG 49	1
ZG 5	1
ZG 50	2
ZG 51	1
ZG 52	1
ZG 53	8
ZG 54	8
ZG 55	5
ZG 56	1
ZG 57	1
ZG 58	1
ZG 59	1
ZG 6	1
ZG 60	1
ZG 61	1
ZG 62	2
ZG 63	1
ZG 64	1
ZG 65	1
ZG 66	1
ZG 67	1
ZG 68	1
ZG 69	1
ZG 7	3
ZG 70	1
ZG 71	1
ZG 72	1
ZG 73	1
ZG 74	1
ZG 75	1
ZG 76	1
ZG 77	1
ZG 78	1
ZG 79	2
ZG 8	1
ZG 80	1
ZG 81	1
ZG 82	1
ZG 83	1
ZG 84	1
ZG 85	1
ZG 86	1
ZG 87	1
ZG 88	1
ZG 89	1
ZG 9	1
ZG 90	1
ZG 91	1
ZG 92	1

<b>Betrieb</b>	<b>Anzahl Kontrollen</b>
ZG 93	1
ZG 94	1
ZG 95	1
ZG 96	1
ZG 97	1
ZG 98	1
ZG 99	1
<b>Ergebnis</b>	<b>139</b>

Betrieb	Verstoß
ZG 10	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist
ZG 2	Kälber werden über § 5 Satz 2 TierSchNutztV hinaus angebunden oder sonst festgelegt
ZG 25	Die Haltungseinrichtungen sind nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist
ZG 25	Ein Tier, welches gehalten / betreut / zu betreuen war, wurde nicht in seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt
ZG 3	Es wurde nicht sicher gestellt, dass für höchstens sieben Legehennen ein Nest von 35 Zentimetern mal 25 Zentimetern vorhanden sein muss
ZG 30	Die mit der Überwachung beauftragten Personen wurden nicht unterstützt, ihnen wurden auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel nicht bezeichnet; Räume, Behältnisse und Transportmittel wurden nicht geöffnet, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere wurde keine Hilfestellung geleistet, die Tiere wurden aus den Transportmitteln nicht entladen und die geschäftlichen Unterlagen wurden nicht vorgelegt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde wurden in Wohnräumen gehaltene Tiere nicht vorgeführt, obgleich der dringende Verdacht bestand, dass die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wurde
ZG 40	Ausscheidungen der Tiere werden nicht mindestens täglich aus dem Stall entfernt
ZG 40	Die Betreuungsperson hat den Hund nicht unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig gepflegt und für seine Gesundheit Sorge getragen
ZG 40	Direkte Sonneneinstrahlung wird nicht vermieden
ZG 40	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Kaninchen jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter wie Stroh oder Heu /geeignetem Nagematerial / Tränkwasser haben
ZG 40	Es ist nicht sichergestellt, dass bei der täglichen Kontrolle vorgefundene tote Tiere entfernt werden
ZG 43	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind
ZG 5	Tiere in vermüllter Wohnung - schlechter Pflegezustand
ZG 50	Einem Wirbeltier in Obhut (Tier) wurden ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen / Leiden / Schäden zugefügt
ZG 50	Ein Tier, welches gehalten / betreut / zu betreuen war, wurde nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht
ZG 59	Ein Tier, das gehalten, betreut oder zu betreuen war, wurde nicht verhaltensgerecht untergebracht
ZG 62	Gebäude ist nicht mit einer Lüftungsvorrichtung ausgestattet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Einhaltung von Mindestluftstraten ist nicht sicherstellt
ZG 69	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Kaninchen jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben
ZG 7	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind
ZG 7	Es ist nicht sichergestellt, dass ein ausreichender Ernährungs- und Pflegezustand der Tiere erreicht wird
ZG 7	Es ist nicht sichergestellt, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden
ZG 7	Es ist nicht sichergestellt, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird
ZG 7	Haltungseinrichtungen sind nach ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere sicher ausgeschlossen werden kann, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist
ZG 7	Ein Tier, das gehalten, betreut oder zu betreuen war, wurde nicht verhaltensgerecht untergebracht
ZG 73	Die Mindestfläche von 2,5 m² der Haltungseinrichtung wird unterschritten, Bewegungsmöglichkeit eingeschränkt.
ZG 73	Es ist nicht sichergestellt, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können
ZG 79	Die Möglichkeit eines Tieres, welches gehalten / betreut / zu betreuen war, wurde zur artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden
ZG 79	Ein Tier, das gehalten, betreut oder zu betreuen war, wurde nicht verhaltensgerecht untergebracht
ZG 79	Ein Tier, welches gehalten / betreut / zu betreuen war, wurde nicht seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt / verhaltensgerecht untergebracht
ZG 79	Ein Tier, welches gehalten / betreut / zu betreuen war, wurde nicht in seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt / gepflegt
ZG 88	Die Haltungseinrichtungen sind nach der Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand nicht so beschaffen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
ZG 88	Die Möglichkeit eines Tieres, welches gehalten / betreut / zu betreuen war, wurde zur artgemäßer Bewegung so eingeschränkt, dass ihm Schmerzen / vermeidbare Leiden / Schäden zugefügt wurden

Anlage 3

zur Drs.-Nr.: 7/13759

<b>Maßnahme</b>	<b>Anzahl</b>
Anhörung (OWIG)	1
Ankündigung einer Nachkontrolle	35
Beratung	7
Bericht/Protokoll	15
Bußgeldverfahren	3
Keine Maßnahme	17
Mängelbericht/Kontrollbericht mit Anordnung	44
mündliche Belehrung	43
Ordnungsverfügung - anderweitige Unterbringung	1
Ordnungsverfügung - Anordnung von Maßnahmen zur Erfüllung der Anford. des § 2 TSchG	5
Ordnungsverfügung - Veräußerung	1
schriftliche Belehrung	18